

Satzung und Geschäftsordnung des Elternbeirats der Eigenbetriebs Kindertagesstätten Nordwest

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Mit dieser Satzung gibt sich der Elternbeirat des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Nordwest, nachfolgend Elternbeirat, einen Rahmen.
2. Das Geschäftsjahr des Elternbeirates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

§ 2 Ziel des Elternbeirates

Ziel des Elternbeirates ist es, die Interessen der Kinder und Eltern aller Kindertagesstätten in enger Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb wahrzunehmen. Gemeinsam mit dem Eigenbetrieb streben wir eine anspruchsvolle, individuelle und vielseitige Bildung und Betreuung unserer Kinder an.

Seine Aufgaben sieht der Elternbeirat in:

- a) der Vertretung der Kinder und Ihrer Eltern in Belangen, die den Eigenbetrieb betreffen
- b) der Vermittlung bei Konflikten zwischen Eltern und Kita, die durch die Institutionen der Elternvertretung in der Kita nicht gelöst werden konnten
- c) der Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualitätsstandards in allen Kitas des Eigenbetriebes
- d) der Sicherstellung einer partnerschaftlichen Kommunikation mit dem Eigenbetrieb
- e) der Weitergabe von Elterninformationen, Bedenken und Wünschen an den Eigenbetrieb
- f) der Unterstützung bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Elternbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Eventuelle Mittel des Elternbeirates sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Elternbeiratsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Mitglieder des Elternbeirats

1. Mitglied des Elternbeirates kann jedes Elternteil, Erziehungsberechtigte_r oder Personenfürsorgeberechtigte_r werden, das mindestens ein Kind in einer Kita des Eigenbetriebes hat.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates werden vom Elternausschuss jeder Kita des Eigenbetriebes gem. § 14 KitaFöG gewählt.
3. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn Satz 1 nicht mehr zutrifft, automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, sofern die Satzung des dieses Mitglied wählenden Elternausschusses keine frühere Beendigung der Mitgliedschaft vorsieht.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Elternbeirat aus anderen Gründen als unter 3 ist nur möglich, wenn dies in der Satzung des dieses Mitglied wählenden

Elternausschusses geregelt ist und nach Maßgabe dieser Satzung.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beratende Mitglieder berufen, welche die Voraussetzungen nach 1 und 2 nicht erfüllen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Elternbeirats

Die Organe des Elternbeirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Elternbeiratsmitglieder an. In der Mitgliederversammlung hat jeder Elternausschuss einer Kita des Eigenbetriebes eine Stimme, sofern ein gewähltes Elternbeiratsmitglied dieser Kita anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Sie tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wobei Gäste auf Einladung des Vorstands zugelassen sind. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Zur ersten Sitzung eines Geschäftsjahres kann die Geschäftsleitung der Kindertagesstätten Nordwest Eigenbetrieb von Berlin in Absprache mit dem Elternbeiratsvorstand einladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Elternbeirates erfordert. Auf schriftliches Verlangen von den Elternausschüssen mindestens zweier Kitas des Eigenbetriebes hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen.
5. Zur Änderung der Satzung sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Elternbeirates zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Elternbeiratsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe ihrer Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit andere Wahlverfahren beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu ist abweichend von § 6, 4 ein Quorum von 25 % aller im Elternbeirat vertretenen Kindertagesstätten und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Elternbeirat zwischen den

Mitgliederversammlungen. Er beschließt alle Angelegenheiten des Elternbeirates, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und aus maximal 9 Elternbeiratsmitgliedern. Eine Repräsentanz aus jedem der drei Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf und Spandau ist wünschenswert.
3. Der Vorstand gibt sich folgende Geschäftsordnung:
 - a) Der Vorstand wählt auf einer konstituierenden Vorstandssitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in und teilt andere Ämter unter sich auf.
 - b) Die reguläre Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, indem sie den Vorstand darüber schriftlich informieren, und scheiden somit aus dem Vorstand des Elternbeirates aus.
 - d) Wenn Bedarf an einer Vorstandssitzung besteht, wird diese auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
 - e) Sollte der Vorstand in einem Jahr aus einer geringen Anzahl Mitglieder bestehen, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl von Elternbeiratsmitgliedern in den Vorstand. Diese muss einstimmig innerhalb des Vorstands erfolgen und das neue Vorstandsmitglied muss alle Bedingungen aus §4 1,2,3 erfüllen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern auf dem Postweg und nach Einrichtung unter www.kita-nordwest.de über die dortige Website des Elternbeirates zur Verfügung gestellt.

§ 10 Finanzierung

Der Eigenbetrieb erklärt sich bereit, notwendige Sachmittel (bspw. Druck und Weiterleitung der Einladungen und Protokolle), Räumlichkeiten für die Mitgliederversammlungen und die Website www.kita-nordwest.de/elternbeirat zu stellen.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2013 in Kraft.